

## **Entschließungsantrag**

### **der Fraktion der SPD**

#### **zur Erklärung der Bundesregierung zum bevorstehenden Weltwirtschaftsgipfel vom 7. bis 9. Juni 1984 in London**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag verurteilt die einseitige Parteinahme der Bundesregierung im Tarifkonflikt um die 35-Stunden-Woche. Durch diese Parteinahme trägt die Bundesregierung die Verantwortung für die Verschärfung des Arbeitskampfes. Die Tarifautonomie verlangt, daß die Bundesregierung sich bei Arbeitskämpfen neutral verhält. Im Gegensatz dazu hat die Bundesregierung eine Kampagne gegen die Gewerkschaftsforderung um die 35-Stunden-Woche geschürt und die Arbeitgeberverbände in ihren Tabugraben gestützt.

Der Deutsche Bundestag verurteilt auch die Entscheidung der Bundesanstalt für Arbeit, „kalt“ ausgesperrten Arbeitnehmern keine Leistungen zu zahlen. Mit dieser Entscheidung hat die Bundesanstalt ihre Neutralitätspflicht im Arbeitskampf eklatant verletzt. Die generelle Leistungsverweigerung an mittelbar betroffene Arbeitnehmer stellt das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis auf den Kopf. Sie verstößt nicht nur gegen geltendes Gesetz, sondern auch gegen ein Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Der Deutsche Bundestag verurteilt, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung diese rechtswidrige Entscheidung bisher nicht im Wege der Rechtsaufsicht aufgehoben hat. Er fordert den Bundesminister auf, dies unverzüglich zu tun.

Der Deutsche Bundestag sieht die Tarifautonomie als einen wesentlichen Grundpfeiler unserer gesellschaftlichen Ordnung an. Die Tarifautonomie ist nicht nur eine entscheidende Grundlage des sozialen Friedens, sondern garantiert auch gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt.

Nach Auffassung des Deutschen Bundestages ist das Streikrecht ein notwendiger Bestandteil der Tarifautonomie. Der Streik ist die legitime Notwehr der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften gegen die wirtschaftliche Übermacht der Arbeitgeber. Dies gilt auch für Warn- und Solidaritätsstreiks – unabhängig davon, ob sie

in der gewerblichen Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst durchgeführt werden.

Das Recht zum Streik beseitigt das Ungleichgewicht zugunsten der Arbeitgeber. Die Aussperrung schafft diese „Waffengleichheit“ wieder ab. Dadurch wird das Streikrecht ausgehöhlt und der Machtvorteil der Arbeitgeberseite wieder voll durchgesetzt.

Der Deutsche Bundestag verurteilt die Aussperrung als Angriff auf das grundgesetzlich verankerte Streikrecht. Während der Streik vom Grundgesetz ausdrücklich zugelassen wird, hat die Aussperrung in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Grundlage. Gleichwohl eröffnen sich die Unternehmerverbände mit der Aussperrung in der Bundesrepublik Deutschland sowohl in rechtlicher, wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht eine Möglichkeit, das Grundrecht des Streiks zu unterlaufen. Im Gegensatz dazu hat die Aussperrung in fast allen westeuropäischen Ländern praktisch keine Bedeutung.

Nach Auffassung des Deutschen Bundestages hat die Aussperrung keine moralische Berechtigung. Sie darf auch in der Bundesrepublik Deutschland kein Arbeitskämpfungsmittel sein. Durch eine Ächtung der Aussperrung muß das Koalitions- und Streikrecht wieder seine grundgesetzlich vorgesehene Bedeutung erlangen.

Bonn, den 6. Juni 1984

**Dr. Vogel und Fraktion**